

Am untengesetzten Tage ist zwischen

den **Erben** Sr. Excellenz des verstorbenen Herrn Geheimraths
Magnus von Essen
durch ihren Bevollmächtigten, den Herrn Flotten Capitainlieutenant
L. von Rennenkampff, als Verkäufer,
und der Frau
Baronin Natalie von Uexküll, geb. von Harder,
durch ihren Herrn Gemahl und Generalbevollmächtigten den
Baron James von Uexküll, als Käuferin,

nachstehender Kaufcontract verabredet, genehmigt und unwiderruflich abgeschlossen worden.

1.

Es verkaufen und übertragen die eingangs benannten Erben für sich und ihre Erben das auf den Namen Sr. Excellenz des Herrn Geheimraths Magnus von Essen verzeichnete, hierselbst auf dem Dom sub Nr. 12 belegene Wohnhaus nebst sämtlicher Appertinentien, mit allem was daselbst erd-, wand-, niet-, mauer- und nagelfest ist, --- mit alleiniger Ausnahme des über der Hausthür angebrachten steinernem Familienwappens und eines im oberen Salon vor die Wand geschraubten großen Spiegels, welche beiden Gegenstände die Verkäufer abnehmen lassen können, dabei aber die Stelle der Mauer, an welcher das steinerne Wappen eingesetzt, für ihre Rechnung in Ordnung bringen zu lassen verpflichtet sind, --- frei von Schulden und Graviationen, mit allen Rechten und Obliegenheiten, wie dieses Imobil nebst Zubehör bisher besessen und benutzt worden, oder Rechten noch hätte besessen und genutzt werden können, an die Frau Baronin Natalie von Uexküll, geb. von Harder und deren Erben für den unabänderlich festgesetzten Kaufschilling von 23.000 R., schreibe, dreiundzwanzigtausend Rubel Silbermünze.

2.

Den Kaufschilling liquidiert Frau Käuferin in folgender Art:

1. durch die bereits beim Abschluß des Vorcontracts gezahlte Summe von zweitausend R. Silbermünze
2.000 R.

2. bei der Unterschrift dieses Contracts, zahlt Frau Käuferin zehntausend R. Silbermünze.
10.000 R.

3, dieselbe bleibt als Kaufschillingsrückstand schuldig, elftausend Rubel Silbermünze. Diese 11000 R., welche vom 5^{ten} März 1872 ab mit sechs Prozent jährlich postnumerando (nachträglich) zu verzinsen sind, werden beim Act der Corrobation des Kaufcontracts als einzige erste Ingrossation auf, das während der Dauer der Schuld ununterbrochen mindestens bis zum Betrage von 15.000 Rubel Silbermünze gegen Feuersgefahr zu versichernde Wohnhaus, vergewissert. 11 000 R.

Summe: 23.000 R.

Die Bezahlung des Kaufschillingrückstandes von 11.000 R. muß auch ohne vorhergegangene Kündigung am 5^{ten} März 1874 erfolgen.

3.

Falls wider Erwarten in Betreff der von dem Wohnhause Nr. 12 auf dem angrenzenden, der Ritter- und Domkirche zugehörigen Gartenplatze führenden Fenster, sowie in Ansehung der von dem benachbarten Baron Stackelbergschen Hause und auf den Hof des Immobils Nr. 12 führenden Fenster irgendwelche Differenzen entstehen sollten, so sind solche einzig und allein von der Frau Käuferin für deren Rechnung und Gefahr zum Austrag zu bringen, und übernehmen die Verkäufer in dieser Hinsicht keinerlei Vertretung und Gewährleistung.

4.

Frau Käuferin hat vom März 1872 ab alle Abgaben für das verkaufte Wohnhaus zu entrichten und den Verkäufern die vorausgezählte Assecuranzprämie für die Zeit vom März bis zum September 1872 zurückzuerstatten. Die das Haus betreffenden Dokumente werden, soweit solche vorhanden, bei der Unterschrift des formellen Contracts der Frau Käuferin übergeben.

5.

Sämtliche bei der An- und Ausfertigung dieses Contractes, bei der Corrobation desselben und bei der Ingrossation, vorkommenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten mit Einschluß der Krepostposchline trägt und erlegt Frau Käuferin allein.

6.

Bei einem das verkaufte Wohnhaus etwa betreffenden Schadenfeuer, ist Frau Käuferin verpflichtet, die von der Feuerversicherungsgesellschaft ausgezahlte Entschädigungssumme, soweit solche die Forderung des Verkäufers von Capital und Zinsen nicht übersteigt, sofort nach Empfang den Verkäufer zu voller resp. theilweiser Berichtigung des Kaufschillingrückstandes zu bezahlen.

7.

Die contrahierenden Theile geloben, diesen auf Treu und Glauben abgeschlossenen Kaufcontract stets aufrecht und in Kraft zu erhalten, sie entsagen daher für sich und ihre Erben allen nur erdenklichen Einreden und Rechtswohlthaten und haben, zur Bekräftigung alles dessen, diesen in zwei gleichlautenden Exemplaren und zwar das Hauptexemplar auf dem gesetzlichen Werthbogen von fünfundsiebzigh Rubel Silber Münze ausgefertigten Kaufcontract eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.

Reval, am ^{ten} März 1872

L. v. Rennenkampff

In Vollmacht von meiner Gemahlin,
Erbin des Herrn Geheimrath
M. v. von Essen (Excellenz)
als Verkäufer

W. von Manteuffel
als Zeuge

J. B. v. Uexküll

In Vollmacht der Baronin
Natalie von Uexküll
als Käufer

P. Jesttorovin,
als Zeuge